

**WASSERVERSORGUNGSG-
REGLEMENT**

der

**Wasserversorgungs-Genossenschaft
6265 Roggliswil**

2013

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungs-Reglement

(vom 15. Mai 2013)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Begriffsbestimmung.....	3
Art. 3	Zuständigkeit und Aufgaben der Wasserversorgung.....	3
Art. 4	Organisation.....	3
Art. 5	Umfang der Versorgung.....	4
Art. 6	Schutzzonen.....	4

B. Wasserversorgungsanlagen der WVR

Art. 7	Umfang der Anlagen.....	5
Art. 8	Leitungsnetz, Definitionen.....	5
Art. 9	Erstellung.....	5
Art. 10	Hydrantenanlagen.....	5
Art. 11	Betätigung von Hydranten und Schiebern.....	6
Art. 12	Öffentliche Brunnen.....	6
Art. 13	Beanspruchung von Privatgrund.....	6

C. Hausanschlussleitungen

Art. 14	Definition.....	7
Art. 15	Erstellung.....	7
Art. 16	Technische Vorschriften.....	7
Art. 17	Erwerb Durchleitungsrechte.....	7
Art. 18	Eigentumsverhältnisse.....	7
Art. 19	Unterhalt und Erneuerung.....	8
Art. 20	Stilllegung.....	8

D. Hausinstallationen

Art. 21	Definition.....	9
Art. 22	Abnahme.....	9
Art. 23	Kontrolle.....	9
Art. 24	Behebung von Mängeln.....	9
Art. 25	Technische Vorschriften.....	9
Art. 26	Erstellung, Unterhalt und Erneuerung.....	9
Art. 27	Installationsvorschriften.....	10
Art. 28	Wasserbehandlungsanlagen.....	10
Art. 29	Frostgefahr.....	10

E. Wasserabgabe

Art. 30	Umfang und Garantie der Wasserlieferung.....	11
Art. 31	Einschränkung der Wasserabgabe.....	11
Art. 32	Anschlussgesuch.....	11
Art. 33	Haftung des Grundeigentümers.....	12
Art. 34	Wasserableitungsverbot.....	12
Art. 35	Unberechtigter Wasserbezug.....	12
Art. 36	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser.....	12
Art. 37	Bezugspflicht.....	12
Art. 38	Wasserabgabe für besondere Zwecke.....	13
Art. 39	Hohe Verbrauchsspitzen.....	13
Art. 40	Meldepflicht bei Handänderungen.....	13
Art. 41	Kündigung des Wasserbezuges.....	13

F. Wassermessung

Art. 42	Wasserzähler.....	14
Art. 43	Haftung.....	14
Art. 44	Standort.....	14
Art. 45	Technische Vorschriften.....	14
Art. 46	Messung.....	14
Art. 47	Störungen.....	15
Art. 48	Mehrere Wasserzähler.....	15

G. Finanzierung

Art. 49	Eigenwirtschaftlichkeit.....	16
Art. 50	Betriebsfremde Leistungen.....	16
Art. 51	Bemessung der Gebühren und Beiträge.....	16
Art. 52	Anschlussgebühr.....	16
Art. 53	Kostentragung für Leitungen.....	17
Art. 54	Benützungsg Gebühr (Wasserzins, Grundgebühr, Zählermiete).....	17
Art. 55	Bereitstellungsgebühr Sprinkleranlagen.....	17
Art. 56	Löschbeiträge.....	17
Art. 57	Tarifordnung.....	18
Art. 58	Rechnungsstellung.....	18
Art. 59	Fälligkeit.....	18
Art. 60	Zahlungspflicht.....	18
Art. 61	Pfandrecht.....	18

H. Rechtspflege

Art. 62	Zu widerhandlungen.....	19
Art. 63	Einsprachen.....	19

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 64	Aufhebung des bisherigen Reglements.....	20
Art. 65	Inkrafttretung.....	20

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Roggliswil beschliesst, gestützt auf Art. 20 der Statuten folgendes Reglement über die Wasserversorgung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgungs-Genossenschaft Roggliswil (in der Folge WVR genannt) und den Bezüchern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2

Begriffsbestimmung

Bezüger sind die Grundeigentümer, deren Grundstücke an das Leitungsnetz der WVR angeschlossen sind, oder denen die WVR nach den Bestimmungen dieses Reglements Wasser abgibt.

Art. 3

Zuständigkeit und Aufgaben der Wasserversorgung

Gemäss § 5 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20.01.2003 ist es Aufgabe der Gemeinden für ihr Gebiet die Wasserversorgung sicherzustellen. Sie können jedoch diese Aufgabe und die daraus fließenden Befugnisse einem öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Versorgungsträger übertragen.

In einem separaten Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Roggliswil und der WVR überträgt die Einwohnergemeinde der WVR diese Aufgabe.

Die WVR erstellt, betreibt, unterhält und erneuert ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.

Sie hat gemäss § 31 Abs. 1 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20.01.2003 die Aufgabe, die Bewohner im Gebiete ihrer Anlagen und des generellen Wasserversorgungsprojektes (nachfolgend GWP genannt) nach Massgabe der verfügbaren Menge und der technischen Voraussetzungen gegen angemessene Entschädigung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates (§ 40 Abs. 4 WNVG).

Art. 4

Organisation

Die WVR ist eine Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Roggliswil.

Dem Vorstand der WVR obliegen gemäss Statuten die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft.

Der Brunnenmeister sowie die durch die WVR beauftragte Handwerker sind für den technisch richtigen Ausbau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen verantwortlich.

Die Rechnungsstellung für sämtliche finanziellen Ansprüche der WVR und das Inkasso erfolgen durch den Kassier.

Art. 5

Umfang der Versorgung

Die WVR liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für die Bevölkerung, die Gewerbe- und die Dienstleistungsbetriebe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Wassermengen Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.

Die WVR gewährleistet in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Brandschutz.

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Art. 6

Schutzzonen

Die WVR scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Die Schutzzonen sind im kommunalen Zonenplan als orientierender Planungsinhalt einzutragen.

B. Wasserversorgungsanlagen der WVR

Art. 7

Umfang der Anlagen

Die Wasserversorgungsanlagen im Eigentum der WVR umfassen Wasserfassungsanlagen, Fördereinrichtungen, Reservoirs, Steuerungseinrichtungen, das gesamte Hauptleitungsnetz inklusive Hauptleitungs- und Hauszuleitungsschaltern, Hydranten sowie weitere der Wasserversorgung dienende Einrichtungen und Dienstbarkeiten.

Der weitere Ausbau der Anlagen erfolgt auf Grund eines generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP).

Ausserhalb des Baugebietes ist die WVR nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen, sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Art. 8

Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz der WVR umfasst die Hauptleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Hausanschlussleitungen angespeist werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung. Sie führen vom Reservoir aus in die einzelnen Gemeindeteile und in grössere Quartiere. Diese Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Sie sind Eigentum der WVR, ohne Rücksicht auf Bezahlung oder Beitragsleistungen durch Dritte.

Art. 9

Erstellung

Für die technische Disposition der Hauptleitungen ist die WVR oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszuführen.

Art. 10

Hydrantenanlagen

Die WVR hat für die Errichtung der Hydrantenanlagen zu sorgen. Die Gemeinde Roggliswil leistet basierend auf einer separaten schriftlichen Vereinbarung, einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Hauptleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die übrigen Wasserverbraucher haben den Bezug auf das Notwendigste zu beschränken.

Die WVR übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt, die Reparaturen und die Erneuerung der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Standortgemeinden.

Ausser zu Löschzwecken und Feuerwehrrübungen ist jede Wasserentnahme ab den Hydranten verboten. Wer die Hydrantenanlagen benützt, hat den Brunnenmeister beizuziehen. Ausnahmen werden von der WVR von Fall zu Fall bewilligt.

Art. 11

Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 12

Öffentliche Brunnen

Die Einwohnergemeinde Roggliswil ist Eigentümerin der Dorfbrunnen (Ochsenplatz Niederwil, Schulhaus Dorf). Die WVR sorgt für deren Speisung mit Wasser gegen entsprechendes Entgelt.

Art. 13

Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten gegen Ersatz des unmittelbaren Schadens, Durchleitungsrecht für Hauptleitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Grundeigentum. Vorbehalten bleiben die Artikel 676 und 742 ZGB. Falls keine gütliche Einigung mit den Grundeigentümer erzielt werden kann, hat die WVR die Möglichkeit, das Durchleitungsrecht im Enteignungsverfahren zu besorgen (§ 37 Abs. 2 WNVG).

Die Kostentragung bei der Verlegung einer Hauptleitung richtet sich nach Art. 691 ff ZGB.

Die WVR kann diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen.

Hydranten, Schieber und Hinweistafeln müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überdeckt werden. Baumpflanzungen über Wasserleitungen sind nicht gestattet.

C. Hausanschlussleitungen

Art. 14

Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation. Als Hausanschlussleitung gilt die Leitung von der Hauptleitung bis zum Wassermesser.

Art. 15

Erstellung

Der Bezüger darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der WVR oder deren Beauftragten ausführen lassen.

Sämtliche durch den Bau der Hausanschlussleitung entstehenden Kosten mit Absperrorgan und Anschluss an die Hauptleitung (inkl. T-Stück) sind vom Bezüger zu tragen.

Die Leitungsführung, Verlegungstiefe und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WVR bestimmt bzw. genehmigt.

Sämtliche Leitungen dürfen erst nachdem die WVR die Leitungen kontrolliert und vermessen hat, eingedeckt werden

Art. 16

Technische Vorschriften

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVR für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jede Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe bei der Hauptleitung und – wenn möglich – im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 17

Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden bzw. Bezügers. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten als dingliches Recht ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 18

Eigentumsverhältnisse

Nach Erstellung bleibt die Hausanschlussleitung im Eigentum des Bezügers. Hingegen werden T-Stück, Absperrorgan sowie Wasserzähler Eigentum der WVR.

Art. 19

Unterhalt und Erneuerung

Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der Hausanschlussleitung sind Sache des Wasserbezügers. Bei vorschriftswidrig ausgeführter oder schlecht unterhaltener Hausanschlussleitung hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der WVR die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVR die Mängel auf seine Kosten beheben zu lassen.

Die WVR kann bei Erneuerung und Sanierung der Hauptleitungen gleichzeitig auch die Hausanschlussleitungen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers einbeziehen.

Für Schäden und Wasserverluste, die wegen schlechtem Unterhalt entstehen, haftet der Bezüger.

Art. 20

Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVR zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

D. Hausinstallationen

Art. 21

Definition

Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

Art. 22

Abnahme

Jede Hausinstallation kann vor der Inbetriebnahme von den Organen der WVR oder deren Beauftragen abgenommen werden. Die WVR übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 23

Kontrolle

Den Organen und Beauftragen der WVR ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Art. 24

Behebung von Mängeln

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der WVR die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVR die Mängel auf seine Kosten beheben zu lassen.

Art. 25

Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Art. 26

Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.

Hausinstallationen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute erstellt, erweitert, verändert, unterhalten oder erneuert werden.

Alle Installationsarbeiten sind der WVR zu melden

Art. 27

Installationsvorschriften

Die unmittelbare Verbindung der Wasserleitungen mit anderen Leitungen (Schmutzwasser) ist untersagt, ebenso das Eintauchen von Leitungen und Schläuchen, die mit der Wasserleitung verbunden sind, in Schmutzwasserbehälter (Rücksauggefahr).

Die WVR kann im Einzelfall den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, welcher ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz verhindert, anordnen.

Die Erdung der Gebäude darf nicht an der Wasserleitung angeschlossen sein.

Art. 28

Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen zugelassen und vom SVGW Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches bewilligt sind.

Art. 29

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

E. Wasserabgabe

Art. 30

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die WVR liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit der Anlagen normalerweise ständig und in vollem Umfang Wasser. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Die WVR ist nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Art. 31

Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der WVR können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- in Notlagen
- im Brandfall
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit oder ungenügender Qualität
- bei Unterhalt-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die WVR ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche gibt sie den Bezügerinnen rechtzeitig bekannt.

Art. 32

Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss und vor jedem baubewilligungspflichtigen Erweiterung- oder Umbau ist der WVR ein Anschlussgesuch einzureichen. Diesem Gesuch sind die für die Beurteilung erforderlichen Pläne inkl. Installationspläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere ein Situationsplan nach Massgabe des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung sowie Angaben über die mutmassliche Menge und die Verwendung des Wassers und – soweit erforderlich – der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

Die Bewilligung für den Anschluss wird im Rahmen dieses Reglements und der dazugehörenden Tarifordnung in Form eines Wasserlieferungsvertrages erteilt. Die

Wasserlieferung erfolgt erst, nachdem der Gesuchsteller eine Akontozahlung in der Höhe der mutmasslichen Anschlussgebühr entrichtet hat.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen, kann die WVR einen Hausanschluss verweigern.

Art. 33

Haftung des Grundeigentümers

Der Grundeigentümer haftet der WVR für alle Schäden, die er ihr durch Widerhandlungen gegen dieses Reglement, unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Er hat für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Bei Handänderungen erstreckt sich die Haftung des ehemaligen und neuen Eigentümers je auf den Zeitpunkt des Grundbucheintrages.

Art. 34

Wasserableitungsverbot

Es ist dem Bezüger untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVR Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 35

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVR ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 36

Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der provisorische Anschluss für Bauwasser oder der Bezug von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, insbesondere ab Hydranten, bedarf der Bewilligung der WVR, jeweils gestützt auf ein schriftliches Gesuch des Bezügers.

In besonderen Fällen kann die WVR bei einem Bauwasseranschluss eine Messung verlangen. Die Verrechnung erfolgt dann nach dem effektivem Verbrauch zuzüglich der Zählermiete.

Art. 37

Bezugspflicht

Die Grundeigentümer innerhalb des Leitungsnetzes der WVR bzw. des GWP sind verpflichtet, das Wasser bei der WVR zu beziehen, sofern sie nicht über bestehenden Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern (§ 34 WNVG).

Art. 38

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Der Anschluss von Anlagen mit grossem Wasserbedarf, z.B. Schwimmbassins, laufende Brunnen, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die WVR ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 39

Hohe Verbrauchsspitzen

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen WVR und Bezüger.

Art. 40

Meldepflicht bei Handänderungen

Die Grundeigentümer haben Handänderungen an angeschlossenen oder anzuschliessenden Objekten der WVR frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 41

Kündigung des Wasserbezuges

Die Wasserlieferung kann, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 34 WNVG), schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist je auf den 30. Juni oder den 31. Dezember aufgelöst werden.

Wird das Abonnement gekündigt, so ist die Zuleitung auf Kosten des Bezügers vom Netz der WVR abzutrennen. Bei vorübergehender Einstellung der Wasserabgabe wird der Haupthahn plombiert.

F. Wassermessung

Art. 42

Wasserzähler

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt in der Regel nach dem Verbrauch, welcher durch einen geeichten und plombierten Wasserzähler festgestellt wird. Die WVR ist Eigentümerin des Wasserzählers und sorgt für dessen Unterhalt und Erneuerung. Der Wasserzähler wird von der WVR gegen eine angemessene Gebühr gemäss Tarifordnung zur Verfügung gestellt.

Die Ablesung der Zählerstände findet mindestens einmal jährlich statt.

Art. 43

Haftung

Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 44

Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der WVR bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher und stets leicht zugänglich sein. Die Montage geht zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 45

Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen.

Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu beachten.

Art. 46

Messung

Die WVR revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Zweifelt der Bezüger die Messgenauigkeit an, so baut die WVR den Wasserzähler aus und lässt ihn einer amtlichen Prüfung unterziehen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so hat der Bezüger die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Im andern Fall übernimmt die WVR die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

Art. 47
Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der WVR sofort zu melden.

Art. 48
Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau, Unterhalt und Erneuerung zu tragen und dabei auch für die Einhaltung der technischen Vorschriften zu sorgen. Die WVR ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

G. Finanzierung

Art. 49

Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen sollen selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Anschlussgebühren
- Löschbeiträge
- Benützungsgebühr (Wasserzins, Grundgebühr inkl. Zählermiete)
- Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen
- Beiträge der Öffentlichen Hand
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Für die Erstellung eines Hausanschlusses, für Revisionen, Reparaturen, Kontrollen, Erneuerungen usw. auf Grund dieses Reglements stellt die WVR den Bezüglern entsprechend ihrem Aufwand zu ortsüblichen Ansätzen Rechnung. Vorbehalten bleiben Schadenersatzansprüche der WVR.

Art. 50

Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der WVR, wie Wasser für Brunnenanlagen, Kanalreinigungen, Strassenspülungen usw. kann die WVR einen angemessenen Beitrag verlangen.

Art. 51

Bemessung der Gebühren und Beiträge

Anschluss- und Benützungsgebühr sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Werterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Wiederbeschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gedeckt werden.

Art. 52

Anschlussgebühr

Die WVR erhebt für den Anschluss an ihr Leitungsnetz und die Mitbenützung der bestehenden Anlagen eine einmalige Anschlussgebühr.

Die Anschlussgebühr wird in der separaten Tarifordnung festgelegt. Die Gebühr bemisst sich bei Neubauten auf die erste Gebäudeschätzung nach Bauvollendung und ist vom Antragssteller zu bezahlen.

Bei Um-, An-, Aus-, Auf- und Erweiterungsbauten sowie bei Ersatzbauten wird eine Gebühr, welche in der Tarifordnung festgehalten ist, erhoben. Sie bemisst sich aufgrund des effektiven Mehrwertes des Gebäudes zum Zeitpunkt der Neuschätzung. Diese wertvermehrende Investition ist in der Gebäudeversicherungspolice ersichtlich.

Die Anschlussgebühr in Spezialfällen legt die WVR entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Bei Verminderung der Gebäudeversicherungssumme oder Verkleinerung des umgebauten Raumes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren. Die periodischen Anpassungen der Versicherungswerte durch die Gebäudeversicherung bedingt durch die Veränderung des Baukostenindex berechtigt nicht zu einer Nachforderung von Anschlussgebühren

Art. 53

Kostentragung für Leitungen

Die Erstellungskosten für Hauptleitungen trägt in der Regel die WVR.

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 54

Benützungsgebühr (Wasserzins, Grundgebühr inkl. Zählermiete)

Die jährliche wiederkehrende Benützungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. In der Grundgebühr inbegriffen ist die Miete für den Wasserzähler.

Die **Grundgebühr** inkl. **Zählermiete** bemisst sich:

- nach einem Mindestpreis pro Wasserzähler

Die **Verbrauchsgebühr (Wasserzins)** bemisst sich

- nach dem Wasserverbrauch pro Kubikmeter

Für die Abgabe von Bauwasser wird je nach Grösse des Bauvolumens ein pauschaler Wasserzins gemäss Tarifordnung erhoben. In besonderen Fällen kann die WVR bei einem Bauwasseranschluss eine Messung verlangen. Die Verrechnung erfolgt dann nach dem effektiven Verbrauch zuzüglich der Zählermiete.

Art. 55

Bereitstellungsgebühr Sprinkleranlagen

Für Sprinkleranlagen wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr nach den erforderlichen Sprinklerwassermengen erhoben.

Art. 56

Löschbeiträge

Für sämtliche Gebäude, die innerhalb eines Radius von 100 m eines Hydranten stehen und keinen Anschluss an die Wasserversorgung haben, besteht eine Beitragspflicht.

Die Gebühr ist in der separaten Tarifordnung festgelegt.

Art. 57

Tarifordnung

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in einer separaten Tarifordnung im Anhang des Wasserversorgungsreglements geregelt.

Die WVR hat die Kompetenz, die Gebühren bei besonderen Verhältnissen, wie bei Industrie- und Gewerbebauten, bei öffentlichen Gebäuden und dgl. angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Mit Gross- und Spitzenwasserbezüglern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- (fixe Bereitstellungs-, Kapital- und Anlagekosten) und Arbeitspreisen (variable Lieferungs- und Unterhaltskosten) abgeschlossen.

Die Tarifordnung wird von der Generalversammlung der WVR festgelegt.

Art. 58

Rechnungsstellung

Für den mutmasslichen Betrag der Anschlussgebühr wird dem Bezüger bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund des Baukostenvoranschlages Rechnung gestellt. Nach Vorliegen der rechtskräftigen Gebäudeversicherungssumme wird die Anschlussgebühr definitiv festgesetzt, und es wird mit dem Bezüger entsprechend abgerechnet. Vorauszahlungen werden durch die WVR nicht verzinst.

Die Rechnungsstellung für die Benützungsg Gebühr sowie die Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen erfolgt in der Regel jährlich.

Die WVR ist jedoch berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen.

Art. 59

Fälligkeit

Die Rechnungen der WVR sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

Art. 60

Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Bei einer Handänderung haftet überdies auch der Rechtsnachfolger für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Beträge.

Art. 61

Pfandrecht

Für die Forderungen der WVR aus den Wassernutzungs- und Wasserbezugsverhältnissen und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes besteht für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht.

H. Rechtspflege

Art. 62

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen kommen die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Art. 63

Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstands der WVR kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen den darauf folgenden Einspracheentscheid der WVR kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 64

Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren Wasserversorgungs-Reglemente, insbesondere das Reglement vom 01. Juni 2005 ersetzt.

Art. 65

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Abnahme durch die Generalversammlung der WVR auf den 1. Juni 2013 in Kraft.

Roggliswil, 15. Mai 2013

**Wasserversorgungs-Genossenschaft
Roggliswil**

Der Präsident: Adolf Geiser

Der Aktuar: Xaver Bärenbold